Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 40 (1963)

Artikel: Der Prozess gegen den Landvogt Samuel Oschwald
Autor: Steinegger, Albert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841244

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Prozess gegen den Landvogt Samuel Oschwald *

Von Albert Steinegger

Die Schaffhauser rühmen gerne die musterhafte Verwaltung ihrer Landvögte in den tessinischen Vogteien, und es entspricht auch der Tatsache, dass sich die meisten ihrer nicht leichten Aufgabe durchaus bewusst waren. So erinnere ich an den Aufsatz von Francesco Bertoliatti über die Tätigkeit einiger Schaffhauser Landvögte in Lugano, ebenso an das Zeugnis für gute Verwaltung, das die Maintaler einem andern ausstellten. Hingegen ist über die Willkürherrschaft Samuel Oschwalds bis jetzt sehr wenig bekannt, so instruktiv der Fall ist.

Zum Verständnis der ganzen Angelegenheit sind einige allgemeine vorausgehende Ausführungen notwendig. Der Tessin war in die vier Landvogteien Lugano, Mendrisio, Locarno und Val Maggia eingeteilt, in die die 12 regierenden Orte, das Syndikat, jeweils Landvögte schickten, deren Amtszeit aber nur zwei Jahre dauerte, was die schlimmsten Folgen zeitigte, wollten sie doch neben den gehabten oft grossen Auslagen noch etwas Erkleckliches heimbringen. Die wenigsten sprachen italienisch, und so waren denn die Vögte auf Dolmetscher angewiesen. Ein besonders beliebtes Mittel,

---

* Es ist auffällig, dass sich in den offiziellen Akten, wie Ratsprotokollen, Missiven etc., über die Zeit Oschwalds im Tessin und die ersten Jahre darauf sozusagen nichts finden lässt. Mehrmals wird auf ein Spezialprotokoll verwiesen. Erst mit dem eigentlichen Prozess beginnen die Quellen etwas zu fliessen. Glücklicherweise besitzen wir in der Harderschen Sammlung eine eingehende zeitgenössische Darstellung des ganzen Falls, die im folgenden unter H 95 zitiert wird.

zu Geld zu kommen, war das sogenannte Akkomodieren der Bussen. Geringe Verbrechen nämlich, die sogenannten kriminalistischen Sachen, konnten von den Parteien durch Vergleich zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten vertragen werden, Malefizsachen aber nicht. Die Landvögte förderten nun, so viel sie konnten, den Abschluss solcher Vergleiche und hatten dabei oft eine unsaubere Hand. Sie liessen sich vom Schädiger durch eine den Umständen entsprechende Geldspende gewinnen, sein zu geringes Angebot bei der Gegenpartei zu unterstützen und dieser glaubhaft zu machen, dass sie bei Beharren auf ihrem Rechte nichts Besseres erreichen würde. Dann machten sie viele malefizische Sachen, die an Leib und Leben gingen, wo es nur möglich war, zu kriminalistischen, die nur auf eine Geldbusse hinausliefen, weil die Vögte einen Drittel der Geldbussen bezogen. Oft trieben sie nur diesen ein und erklärten die beiden andern, die der Kammer zufallen sollten, als unerhältlich, oder wo von den Verurteilten gar nichts herauszuquetschen war, nahmen sie ihren Drittel aus der obrigkeitlichen Kasse.

Doch darf dem jeweiligen Landvogt nicht alle Schuld zugeschoben werden, da auch seine Gerichtsbeisitzer und sonstigen Amtleute ebenso sehr den Bestechungen ausgesetzt waren, denen sie oft wenig widerstanden.

Gegen Urteile bestand allerdings ein Appellationsrecht an das Syndikat, aber auch die Gesandten waren Bestechungen gegenüber nicht immer immun. Appellanten war es gestattet, einzelne Orte anzugehen, wie wir auch im folgenden Falle sehen werden. Immerhin garantierten die 12 Orte den Untertanen ihre hergebrachten Rechte immer wieder.

Die Landvogtei Maintal bestand eigentlich aus zwei communità, dem eigentlichen Val Maggia und dem Lavizzaratal. Weiss fasst die lokalen Rechte wie folgt zusammen:

1. Das Recht, die Strafen für Fauststreiche, Stockschläge und Steinwürfe sowie 1/3 der Bussen für Ehebrüche zu ihren Gunsten einzuziehen
2. Eigene Gerichtsbarkeit im Forstwesen
3. Wahl der sieben Mitrichter
4. Gesundheitspolizei
5. Eigene Finanzverwaltung
6. Eigene Führung des Korn- und Salzhandels
7. Aufsicht über Strassen und Brücken.

Die verschiedenen Aemter in der Vogtei Maintal und wohl auch in den andern Vogteien lagen oft in den Händen weniger Familien,

deren Verwaltung durchaus nicht immer einwandfrei war, wie wir aus verschiedenen Abschieden sehen können[1].

Und nun zum Fall Samuel Oschwald. Er wurde geboren am 31. Oktober 1583 und entstammte einer angesehenen Familie, die aus Engen eingewandert war. Der Landvogt bewohnte das Haus zum «Roten Schild», das dann während des Prozesses an Junker Johann Jakob Ziegler verkauft wurde. Nach allen Berichten waren die Vermögensverhältnisse Oschwalds nicht in besonders guter Ordnung, so dass er hochflehentlich um die Landvogtei Maintal anhielt, um seine Finanzen wieder in Ordnung zu bringen. Die Wahl erfolgte am 11. September 1615, und der Auserkorene versprach, sich so zu verhalten, dass Schaffhausen Ehre einlegen und er Ruhm und Lob haben werde. Allein es kam ganz anders, da sein Charakter dem Amte nicht gewachsen war. Seine Wahl mag er teilweise dem damaligen Stadtschreiber Dr. Oschwald verdankt haben.

Kaum sass er in seiner Vogtei und hatte die hergebrachten Statuta beschworen, so begann er sich als eine Art Gessler aufzuspielen, indem er willkürlich Bussen aussprach und die überlieferten Rechte und Freiheiten der Untertanen verletzte. Diese setzten sich aber unter der Führung der Familie Franzoni zur Wehr. Dies war ein altes und wohl das einflussreichste Geschlecht des Tales. Seine Angehörigen besassen eine Art Monopol auf die wichtigsten Aemter, wie das des Milizhauptmanns, Vogtstatthalters, Dolmetschers und Kanzlers der Vogtei, wodurch sie mit dem Landvogt immer in engster Verbindung standen. Als Hauptgegner Oschwalds kommt wohl Giovanni Antonio in Frage, der das Kanzleramt innehatte und als solcher einen grossen Einfluss ausübte, da er von allen Gemeinden auf Lebenszeit gewählt wurde[2].

Als nun Oschwald sich so willkürlich gebärdete und seine Taschen zu füllen begann, wehrten sich vor allem die Franzoni, wohl auch zum Teil, um ihre Position möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die Nachrichten über des Landvogts Gehaben und die daraus entstandenen Streitigkeiten kamen wohl über Zürich nach Schaffhausen, und dieses mahnte den Vorort, bei der Schlichtung der Streitigkeiten behilflich zu sein[3]. Natürlich erhielt Oschwald auch direkten Befehl und zwar zunächst sehr väterlich, sich mit dem ein-

---

[1] A. Heusler, *Schweizerische Verfassungsgeschichte*, Basel 1920, S. 300. – G. Rossi und E. Pometta, *Geschichte des Kantons Tessin*, Bern 1944, S. 98. – O. Weiss, *Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrh.*, Zürich 1914, S. 84ff.

[2] HBLS III, S. 231.

[3] A 352·1 Staatsarchiv Zürich (StaatsA Z) 24. X. 1617.

flussreichen Geschlechte abzufinden und die Untertanen bei ihren Statuta zu lassen. Der Widerstand gegen den Landvogt wuchs immer mehr, und in seiner Bedrängnis wandte er sich zunächst an Zürich mit der Bitte, die Landvögte zu Lugano und Locarno und den Landschreiber mit der Schlichtung des Konfliktes zu beauftragen, weil dieser anlässlich der letzten ennetbirgischen Tagsatzung nicht mehr erledigt werden konnte. Die beauftragten Instanzen sollten zunächst den Vogt anhören und dann darauf bedacht sein, «wie er mit den gedachten Franzonen und anderen» einig würde. Für den Fall, dass dies nicht gelang, musste das Geschäft an der nächsten Sitzung des Syndikats behandelt werden. Oschwald seinerseits erhielt den Auftrag, seine Gegner vor das erwähnte Forum zu zitieren, «uns versehende, sy werdint umb der Sachen fürderlichen Ustrag willen gehorsammlich erschynen, wo nit, würden Mitel gegen inen fürgenommen werden, deren mann lieber welte überhebt syn». Man könnte versucht sein, aus diesem Nachsatz allerhand Schlüsse zu ziehen[4].

Aus verschiedenen Andeutungen zu schliessen, beschäftigte sich zunächst Uri mit dem Fall, wohin die Gemeinden gelangten, und diesem gelang es, den Zwist durch einen Vertrag zu regeln, den aber der Landvogt nicht hielt[5], vielmehr wandte er sich an Luzern, und dieses bestellte eine besondere Kommission, der Mitglieder aus den besten Familien angehörten, zur Prüfung der Angelegenheit. Selbstverständlich erschien auch eine Delegation der Gemeinden. Welches waren nun die Klagen des Landvogts:

1. Er beschuldigte den Sohn des Landeshauptmanns, ihn bei der Zuger Obrigkeit verklagt zu haben, dass er eine Weibsperson in der Gefangenschaft dermassen tyrannisch behandelt habe, dass sie gleich nach der Entlassung gestorben sei. Diese Misshandlung hätte er im Namen der Landschaft, doch ohne ihr Wissen durchgeführt, was ihm die Beschuldigung eines Mordes eingetragen habe. Die Gegenpartei lehnte den Vorwurf ab, und da der Vogt weiter nichts beweisen konnte, wurde er freundlich ermahnt, sich bass zu besinnen und die nötigen Beweise zu bringen.

2. Oschwald bezichtigte Giovanni Antonio der Notzucht eines ehrlichen Mannes Weib und zwar bei Nacht und Nebel, obgleich er in dem Dorf Consul (Präsident) war. Die Rechtfertigung ist allerdings sehr vielsagend; «die frow sye aufgewisen worden, so starck

---

[4] Fach 1 Schachtel 435, 27. X., 9. XI. 1617, Staatsarchiv Luzern.
[5] Ebenda, 27. I. 1618.

zeklagen, sye nit also ergangen» ; sie hatte bereits «meer unerliche Kinder». Die Kommission fand aber an der Klage nichts Malefizisches noch Verbrecherisches.

3. Die letzte Klage lautete, «dass er inns land geschriben H. Landvogt reise inn Tüttschland, wölle understahn, alle der Landtschaft Statuten und Fryheiten stürzen, auch irer 50 richten lassen und hiemitt eine ganze Landtschaft unrüewig gemacht» ; der so Angeschuldigte gab zu, dies geschrieben zu haben, allein er bezog sich auf mündliche Aussagen Oschwalds.

Vor dem Rat klagte der Landvogt, wie ihn die Franzonen in der Verwaltung hinderten und hinterrucks bei den Obrigkeiten als boshaften Menschen hinstellten. Aber die Abgeordneten der Landschaft blieben die Antwort nicht schuldig; sie bedauerten zunächst, dem Luzerner Rat solche Ungelegenheiten bereiten zu müssen, «dannocht so befinde ein arme Landtschaft dermassen sich beschwärt, das sy nitt underlassen können, uns wie auch übrige regierende Ortt alls ire gnädige Oberkeit umb vätterlichs Ynsehen und Hilf inn underthänigkeit» zu bitten. Sie hatten sich zunächst selber beim Vogte beschwert, allein dieser missachtete ihre Beschwerden und liess den Landseckelmeister ins Gefängnis werfen.

Der Landvogt beteuerte, auf diese Klagepunkte nicht gefasst zu sein, weshalb er auch keine Unterlagen bei sich hatte, wenn er überhaupt solche besass. Der Ratsentscheid war sehr klar, indem Oschwald ermahnt wurde, die Freiheiten des Landes zu achten und die Abgeordneten bis zur nächsten Tagsatzung nicht zu molestieren. Diese wurden aller Anschuldigungen ledig gesprochen, und der Landvogt durfte noch die wohl nicht unbeträchtlichen Kosten bezahlen[6].

Natürlich richtete sich der Hass Oschwalds zunächst gegen die Abgeordneten; besonders erwähnt wird ein Jakob Schwytzer von Caverna, den der Landvogt gefangen zu nehmen suchte, allein er entwich und wandte sich jedenfalls an Zürich. Bezeichnend ist die folgende Stelle im Unterschreiber-Manual des genannten Ortes vom 9. März 1618: «Jacoben Schwytzer von Caverna ein Schyn, das der Lanndvogt im Meintal mit der Handlung, so er gegen den Gmeinden syner Ambtsverwaltung fürgenommen, bis uff nechstkönftige ännetbirgische Jarrechnung stillstohn unnd sy by iren Decreten blyben lassen sölle. Unnd Schaffhusen schryben, das sy mit diserm Lanndvogt als irem Burger verschaffind, das er den Landshaubtman

---

[6] Ebenda, 26., 27. I. 1618.

Frantzonen unnd syne Sohn im Meintal umb ire Ansprachen usrichte, damit er one Nachred von inen synen Abscheid nemmen möge[7].»

Oschwald erklärte sich zunächst mit dem Spruch Luzerns zufrieden, schimpfte aber bald nachher um so mehr und bezeichnete die Luzerner als Kinder. Vielleicht hoffte er, bei andern Orten mehr Unterstützung zu finden und bezeichnete Luzern als nur *einen* Ort[8]. Da er aber in seiner Willkürherrschaft unbekümmert weiterfuhr, wandten sich die Communen an Zürich als den Vorort. Die Franzoni glaubten, wie es in einem Brief Luzerns an Zürich heisst, ihre Unschuld genugsam beweisen zu können, «neben dem sich auch ein zimliche Anzahl Abgeordneten von den biderben Lüten aller Communen gedachts Meintals verluttende, wie sy im Namen gemeiner Landschaft sich nit wenig ab ime Landvogt von vilfelltiger Uebertrettung wegen irer Fryheiten und Statuten zu erklagen und umb Schirm underthänig zebitten habent»[9].

Zürich bestellte ebenfalls eine besondere Kommission, um die Klagenden in Musse anhören zu können. Der Landvogt wiederholte die Beschwerden, die er bereits in Luzern vorgebracht hatte. Mit diesen Klagen hätten sie ihn bei den Gesandten so verrufen, dass sein Amt gefährdet sei. Die Franzoni hätten einen von Vegnio «mit Geschwindigkeit umb 600 Taler» gebracht und ihm noch 100 Kronen Verehrung (Bestechung) abgenommen. Den alten Franzoni bezeichnete er als Mitwisser beim Diebstahl eines Ballen Tuchs, «aber anderst nit von ime Landvogt bewisen worden, dann das er alle der Angeklagten Kundtschaften und Schyn verworfen, vernichtiget und ungültig gemacht alls die fältschlich, unwüssend der Landtschaft und mit Zwang ufgericht wie zuglych der Landtschaft gegenwertige Abgeordnete (deren die Frantzonen zu Bevestigung irer Syndikaten zun Zügen behelfen wöllen) eben von inen ertrölt und erzwungen»[10].

Die Gemeinden hatten ihre vom 4. März datierten Klagen schriftlich Zürich eingereicht, und als der Landvogt sich rechtfertigen sollte, entschuldigte er sich, er habe die «Gschriften nit byhanden»[11]. Die Abgeordneten konnten aber ihre beanspruchten Rechte und Freiheiten durch Urkunden und Urteile beweisen, so dass die Zür-

---

[7] B II 344, S. 41, StaatsA Z.
[8] H 95, S. 8.
[9] A 352·2 StaatsA Z.
[10] H 95, S. 8.
[11] A 352·3 StaatsA Z.

cher Kommission das Luzerner Urteil bestätigte. Zudem erhielt der Vogt einen scharfen Tadel der Scheltworte wegen, die er gegen die Miträte ausgestossen hatte.

Immerhin wurde ihm erlaubt, unparteiische Kundschaft einzuziehen und sich vor der kommenden Jahrrechnung zu verantworten. Ebenso riet ihm die Kommission, sich an den Rat von Schaffhausen zu wenden, doch Oschwald kümmerte sich wenig um das Urteil, schimpfte weiter und drangsalierte die Untertanen. Zürich orientierte Schaffhausen über alles, was gegangen war. Es heisst darin: «Was nun gmeiner Lanndtlüten im Meintal uff hüt vor unns gefürte Klegten blanget, haben wir für unnsers Orts Stim ein Erkandtnus gegeben, so ouch by den Inlagen anzehören. Im anderen Puncten aber, da die Frantzonen von irer Ansprach wegen uff ermelts Landtvogt Oschwalden Hab unnd Gůt, Schulden, Bůssen unnd Accordien von unns ouch ein Arrest begert, haben wir irem Anwalt, so sy vor unns gehebt, zů Bscheid erfolgen lassen, das wir üch... desselben berichten wellind, die dann inne zů Entrichtung der Gebür vermögen werdint, und beschicht hiemit dis Schryben an üch von deswegen, das ir gesagtem üwerm Burger... zůsprechen wellind, das er inn oberzelter... Handlung gwarsamm fare unnd den darüber gegebnen Erckandtnussen nachgannge, darnebent ouch syne Sachen der Frantzonen Ansprach halber dahin richte, das er von inen uncklagbar kommen möge, sich selbs vor Unglegenheit unnd Nochreden zůverhüten haben.» Durch Uri verlangten die Franzonen einen Arrest auf Oschwalds Hab und Gut. Warum die Genannten sich in dieser Sache gerade nach Uri wandten, ist schwer zu bestimmen[12].

Durch ein Schreiben vom 24. März ermahnte der Schaffhauser Rat den Landvogt nochmals zu einer Regelung seiner Anstände vor seinem Wegzug, doch er kümmerte sich nicht darum.

Das Syndikat befasste sich eingehend mit den Klagen der Untertanen. So werden in dem entsprechenden Abschied folgende Feststellungen gemacht: Mit Bedauern haben wir vernommen, dass der Landvogt die Margarita durch seinen Diener ansprechen liess, dass sie ihm fleischlich zu Willen sei, weil sie in obrigkeitlicher Gefangenschaft lag. Zugunsten derjenigen, die an den Landvogt rechtmässige Ansprüche haben, die aber noch nicht bezahlt sind, wird bis zur Ankunft der Jahresrechnungsgesandten ein Arrest auf dessen Hab und Gut bewilligt. Seckelmeister, Räte, Syndici und Landesfürsprecher beklagen sich, dass Landvogt Oschwald sie um 100—300

---

[12] B IV 76, S. 48—49, StaatsA Z.

Kronen gebüsst, den Seckelmeister zudem noch gefänglich eingezogen, ohne dass sie wissen warum und gegen der Herren und Obern Befehl. Sie bitten daher um Aufhebung der Strafe. Der Landvogt gibt als Grund der Bestrafung an, dass die Betreffenden ihn in mehreren Orten beklagt hätten und nicht bei der Wahrheit geblieben seien. Andere hätten wider ihren Eid und ihre Ehre gehandelt. Die Verantwortung wird aber nicht für hinreichend gehalten, und die Kläger werden von der Strafe freigesprochen. Ueberdies werden noch eine Anzahl Liberationen ausgesprochen und ein Verzeichnis von Strafen beigefügt, welche Oschwald 1618 ausgesprochen hat, siebzig an der Zahl im Betrage von 68765 Kronen[13].

Als Oschwalds Amtszeit verflossen war und er mit Weib und Kind zurückkehrte, hielt er sich zunächst ausserhalb der Stadt auf, da er wohl ahnte, welches Gewitter über ihn ergehen werde. Als aber seinethalben an andern Orten, besonders zu Baden, «ein schimpflich und spöttlicher Abschyd» umhergetragen wurde, griff der Schaffhauser Rat ein. Unterschreiber Johann Konrad Gossweiler, der im Juni 1618 als Ehrengesandter Schaffhausens die Sitzung des Syndikates besucht hatte, orientierte den Rat des genauen, weswegen sich auch Oschwalds Zorn über ihn ergoss. Was unsere Herren da vernehmen mussten, erschreckte sie nicht wenig, da sie solches von einem Landvogt noch nie vernommen hatten, weshalb sie Schaffhausens Ehre als angegriffen betrachteten. Zu den im Abschied erwähnten Vergehen fügte Gossweiler noch eine Reihe weiterer hinzu. Der Landvogt hat, so berichtete er, 46 Personen um 60690 Pfund Busse «angelegt» und etliche Personen um 12450 Cronen bestraft, und zwar hat er solche Bussen ohne irgend einen Prozess ausgesprochen. Ebenso hat er gegen die von ihm beschwornen Statuta gehandelt, weshalb entsprechende Strafen von den Gesandten aufgehoben worden sind. Er hat eine Weibsperson, welche im Verdacht stand, ein Kind getötet zu haben, peinlich martern lassen und sie und ihren Mann um 150 Cronen gestraft. Die Gesandten haben dann die Strafe gestrichen. Ferner hat er den Statthalter Batio aus dem hintern Gericht (Lavizzaratal) unbefugterweise um 600 Cronen bestraft und ihn mit unchristlichen Worten gescholten. Als er sich darüber bei den Gesandten zu Zürich verantworten sollte, erklärte er, über den Statthalter nichts als Liebes und Gutes zu wissen[14].

---

[13] Abschiede 5 2b, S. 1819.
[14] H 95, S. 11.

Alle diese Anschuldigungen zeigen zur Genüge, wie Oschwald gewirtschaftet hatte, und der Rat sah sich genötigt, scharfe Massnahmen zu ergreifen, schon weil Oschwald immer noch behauptete, es geschehe ihm Unrecht. Wegen seiner tyrannischen und wider die armen Landleute vollbrachten Handlungen, heisst es im Bericht, sperrte man ihn in ein Stüblein auf dem Rathaus, gab ihm Tinte, Feder und Papier und sogar noch einen Schreiber, um sich schriftlich zu verantworten. Zunächst beschuldigte er Ratsschreiber Gossweiler, an allem Schuld zu tragen, was der Rat aber ablehnte[15]. Trotz der nachweisbar schweren Vergehen lautete das Urteil vom 11. November 1618 sehr milde, wohl weil seine Verwandtschaft und Freundschaft für ihn intervenierte. Nach sechswöchiger Gefangenschaft wurde er wieder auf freien Fuss gesetzt und mit 100 Gulden gebüsst. Dazu warnte ihn der Rat, hinterrücks ohne sein Wissen weiter zu prozessieren und drohte ihm in diesem Fall, ihn an Leib und Leben zu bestrafen, wie er es verdient hätte.

Tatsächlich scheint Oschwald versucht zu haben, weiter gegen seine Gegner im Maintal vorzugehen. Da die Franzoni, wie bereits erwähnt, einen Arrest auf sein Hab und Gut hatten ergehen lassen, beauftragte Schaffhausen seine Gesandten bei der Tagsatzung, ihn bei rechtmässigen Forderungen zu schützen[16]. Selber über das Gebirge zu gehen verbot es ihm aber. Einigen Aufschluss gibt der folgende Abschied: Der Landvogt ersucht die Gesandten, dass sie, weil durch das Volk und die Klagenden aus dem Maintal grosse Unkosten verursacht worden seien, dieselben nach Hause mahnen und ihm Heinrich Leu von Zürich und den Fiscal von Luggarus beigeben möchten mit dem Auftrag, über seine Sachen zu sitzen und ihn mit den Klagenden zu vergleichen. Da die Anwälte aus Maintal dagegen remonstrieren, wird der Landvogt angehalten, ihnen zu antworten, sonst würden die Gesandten die Klagenden anhören und sie möglicherweise freisprechen. Darauf besprach die Tagsatzung eine Menge von Strafen, die der Landvogt ohne Fug und Recht verhängt hatte. Dieser wurde mehrmals vorzitiert, erschien aber wohlweislich nicht, und so sprachen die Gesandten diejenigen frei, gegen die nichts erwiesen werden konnte oder gegen die nicht der Ordnung entsprechend prozediert worden war. Wo nach Recht gesprochen worden war, blieben die Bussen bestehen. Sollte der Landvogt die

---

[15] Gossweiler wird bald als Unter- bald als Ratsschreiber genannt. Im Ratsprotokoll jener Jahre fungiert er immer unter dem letztgenannten Titel.

[16] Tagsatzungsinstruktionen, 6. VII. 1618.

Freigesprochenen weiterhin belästigen, musste er für die Kosten Bürgen und Tröstung geben.

Er beschwerte sich, weil ihm die versprochenen, aber jetzt vorenthaltenen Kundschaften, Prozessakten und andere Schriften nicht ausgeliefert wurden, und von denen nach seinen Aussagen seine Ehre und sein Leben und Gut abhingen, worauf ihm der Rat ein Interzessionsschreiben an die andern Orte bewilligte[17].

Unterdessen mag die Affäre Oschwald in Schaffhausen das Stadtgespräch gebildet haben, und der Vogt klagte gegen Gossweiler, dem er alle Schuld an seinem Unglück zuschob. Oschwald behauptete, sein Gegenpart habe öffentlich ausgegeben, er hätte der Cammer 300 oder 400 Cronen wider seinen Eid entfremdet und sei nicht mehr würdig, dass ihn der Erdboden trage. Wäre er, der Unterschreiber, nicht gewesen, hätten die Gesandten den Landvogt ehr- und wehrlos gemacht und an Stricken nach Baden führen lassen. Er hätte es verdient, dass man ihm den Kopf abhaue. Der Rat verhörte beide Parteien ausführlich und fällte dann den folgenden Spruch: Die gegenseitigen Scheltreden sollen aufgehoben und dem Ratsschreiber Hans Conrad Gossweiler nicht schädlich sein. Weil aber Oschwald gegen das ergangene Urteil gehandelt, das er beschworen hatte, hinterrucks vorgegangen, soll er im Turm eingesperrt und nicht frei gelassen werden, bis er die Busse von 100 Gulden bezahlt hat, «unnd solle ime auch ein ewig Stillschweygen uferlegt sein, die Sachen gegen niemanden, weder Haimbschen noch Frömbden», vorbringen. Wohl schwor der Angeklagte Urfehde, d.h. er musste versprechen, sich nicht zu rächen, allein Oschwald hielt sich nicht stark daran in seiner Leidenschaft. Es ist nun nicht ersichtlich, ob er sich in jenen Tagen innerhalb oder ausserhalb der Stadt aufgehalten hat. Als er seine Angelegenheit weiter verfolgte und der Rat ihn deshalb an seinen Eid erinnerte, stritt er diesen ab, allein man konnte ihm dies genau beweisen. «Herr Landtvogt hat das Urphed wie mein Gn HH erkent, mit ufgehepten Fingern und gelerten Worten in Beisein Stoffel Siggen, des Gerichtsdiener, in der grossen Ratstuben abends zwüschent 9 unnd 10 uhren geschworen[18].»

Als ein Schreiben der 12 Orte einlangte, in dem der Ratsschreiber um Auskunft über den Vorwurf, dass Oschwald der Kammer etliche hundert Kronen entfremdet haben sollte, ersucht wurde, erinnerte er an den Streit und meinte, dass «ime nit gebüren wölle, in söllicher

---

[17] Abschiede 5 2b, S. 1820.
[18] H 95, S. 12f.

Sach Kundtschaft» zu geben; die Sache werde wohl im Protokoll des Landschreibers genau aufgezeichnet sein. Oschwald brachte seinerseits ein sogenanntes Lobschreiben; darin bezeugten die Gesandten der 12 Orte, das Resultat der Untersuchungen hätte ergeben, dass er etliche Posten, die an sich malefizisch gewesen wären, als kriminelle verwechselt hätte (siehe Einleitung). Er hätte sie «als unwüssent und unerfahren in Ordnungen und Statuten» ausgesprochen und sich auf die sieben Mitrichter gestützt. «Erkennen hiemit, das er seiner Ehren wol resolvent unnd wir uns uf der 7 Mitrichter Erkantnus ersehen, haben wir ime der 50 zu der cammer handen Cronen zu bezallen entlassen.» Wie dieser Brief entstanden war, ist leider sehr unklar.

Oschwald belästigte auch im August und September 1619 Bürgermeister Heinrich Schwarz, Statthalter Hans Conrad Peyer, ja sogar den Rat mit verschiedenen Schreiben, in denen er seine Obrigkeit an ihren Ehren angriff und verleumdete. «Erstlich das wir inne Oschwaldten in seiner mit unnserem Rathschryber geüebten Rechtvertigung unschuldiger wyss umb Lyb und Läben gefangen gehalten, anderst nit als ein offentlicher Mörder verwahren lassen, da er stundtlich nit gewüsst, warum man inne unschuldiger unnd ohnverantwurter wyss vom Leben zum Tod richten werde.» Das gegen ihn gesprochene Urteil bezeichnete er als so unerhört, dass es nicht einmal mit denen verglichen werden könne, die die tyrannischen Landvögte zur Zeit der Gründung des Schweizerbundes gefällt hätten. Dazu verzichtete er auf den Schutz der Räte für sein Leben, seine Ehre und sein Gut, weil er sie als parteiisch bezeichnete. Der Rat sei durch eines Mannes Willen ungebührlich «mit den Brüglen» umgegangen. Schwerwiegend war die Drohung, für allen Schaden, den er an Leib und Gut erlitten hatte, an einem andern Orte Recht zu suchen. «Zum sibenden das mein Gn HH ime umb Unschuld alles das gutt, so ime von Gott und Rechts wegen zugehört, darüber er etlich tausent guldin Unkosten erlyden, auch Lybs unnd Lebensgefahr ausstohn müessen, ohne alles Ansehen gentzlich aberkent habind.» Dann schalt er den Unterschreiber als einen Ehrendieb, falschen, verlogenen, meineidigen Mann, der nicht wert sei, im Rate zu sitzen noch dass ein ehrlicher Mann mit ihm ein Glas Wein trinke. Zum Schluss forderte er in seinem Prozess einen unparteiischen Richter, «darby anmeldende, das man gleich zur selbigen Zeit den Vogt des Rychs setzen solle unnd den Nachrichter hinder inne», um so Gossweiler seinen verdienten Lohn zu geben. Der Scharfrichter wurde nämlich hin und wieder neben einen Angeklagten ge-

stellt, um diesem Angst einzujagen und so ein Geständnis zu erhalten; es war gewissermassen die erste Stufe zum peinlichen Verhör[19].

Es ist direkt auffällig, wie willfährig der Rat Oschwalds Wünschen und Begehren entgegenkam. Am 6. September 1620 bestellte er ein besonderes Gericht, das aus 13 Kleinräten und 11 Grossräten bestand. Dieses erkannte, dem Landvogt, der sich ausserhalb Schaffhausen aufhielt, auf den 20. eine Zitation zu schicken. Als nun das bestellte Gericht an dem genannten Tag zusammentrat, lief ein Schreiben ein, in dem sich Oschwald schmählich und spöttisch über die Gnädigen Herren äusserte. Sein Wegbleiben begründete er damit, dass er in der Zitation als ein «glübtloser» Mann, der seine geschworne Urfehde übergangen, gescholten worden sei. Zudem hätten ihn seine Freunde vom Erscheinen abgemahnt. Leider kennen wir den genauen Inhalt seiner Schmähschriften, die er aus dem benachbarten sulzischen Gebiete losliess, nicht.

Der Rat zeigte nochmals Geduld und forderte ihn auf, am 20. Oktober zu erscheinen, wollte man ihm doch Gelegenheit geben, sich vor dem Grossen Rate zu verantworten. Ob er sich auf das benachbarte Zürcher Gebiet etwas verzogen hatte oder dies beabsichtigte, ist unklar. Auf alle Fälle ging am 2. Oktober ein Gesandter zu den beiden Bürgermeistern mit der Bitte, den Angeklagten gefangen zu nehmen, falls er ihr Gebiet betreten sollte. Daraufhin sandte Zürich entsprechende Schreiben an den Landvogt von Kyburg und die Obervögte von Andelfingen und Laufen. Statt den ihm gestellten Termin zu benützen, schickte er vom sulzischen Gebiete aus einen neuen Schmähbrief, und schon am 21. Oktober sandte der Rat, dessen Geduld zu Ende ging, einen besondern Boten zum Landvogt nach Willmendingen (im untern Wutachtal) mit der Bitte, den Querulanten gefangen zu nehmen. Schreiben mit dem gleichen Gesuch erhielten der Abt von Rheinau, der Landvogt zu Stühlingen und die fürstenbergischen Amtleute. Schon am nächsten Tage kehrte Matthäus Peyer, der in Willmendingen verhandelt hatte, zurück mit der Auskunft, der Landvogt verlange ein schriftliches Auslieferungsbegehren, um dieses seinem Herrn vorweisen zu können. Daraufhin wurde ein Auszug aus den Akten erstellt und dem Grossen Rate vorgelesen. Wie ernst man die Angelegenheit verfolgte, zeigt die Tatsache, dass die 11gliedrige Kommission sogar Sonntag, den 29. Oktober, tagte, um das weitere Vorgehen zu be-

---

[19] H 95, S. 14f.

raten. So oder so, Oschwald sollte ihnen nicht entrinnen. Sie bestellten zunächst sechs vertraute Männer, zwei zu Ross und vier zu Fuss, mit der Aufgabe, dem Gesuchten nachzuspüren und ihn gefangen zu nehmen, wo sie ihn treffen würden. Jeder von ihnen sollte pro Tag einen Gulden erhalten und zudem wurde dem, der ihn fangen konnte, eine Belohnung von 50 Gulden in Aussicht gestellt. Als der Grosse und Kleine Rat am 30. Oktober wieder zusammentraten, konnte man mitteilen, dass der Landvogt gefangen genommen worden sei[20].

Unterdessen fanden die Räte es für ratsam, sich auch der Frau zu vergewissern, die in Uhwiesen mit ihren Kindern den weitern Verlauf des Prozesses verfolgte. Zu diesem Zweck begab sich Stoffel Sigg zum Obervogt nach Laufen mit dem Gesuch, die Frau zu veranlassen, nach Schaffhausen in ihr Haus zurückzukehren, wobei man ihr versprach, sie nicht gefangen zu nehmen. Der Obervogt schlug aber die Bitte mit der Begründung ab, dass er keine Weisung von seinen Herren erhalten hätte. Als diese Meldung zurück kam, ritt der Ueberreiter zum Vogt, um ihn zu veranlassen, besorgt zu sein, dass die Frau sich nicht von Uhwiesen entferne. Vor der Trinkstube unterhandelten Obervogt und Untervogt mit dem Boten. Da kam gerade die Frau daher und fragte: «Was ist's, Obervogt, wölt ir mich fahen», worauf der Bote antwortete: «...seye nit darumb verhanden, seye auch nit derjenige, der weder sy noch andere fahen werde, sonders wöle iro nit verhalten, das meiner Gn HH Bevelch und Meinung seye, das sy sampt iren Kindern widerumb in die Statt unnd ir Behusung begeben solle». Als sie dies aber ablehnte, versprach er ihr hoch und heilig, dass ihr nichts passieren werde. Ober- und Untervogt berieten weiter in des Vogts Keller neuer Behausung. Der Ueberreiter machte beide haftbar für alle Folgen und Kosten, falls die Frau entweichen würde...

Untervogt Moser in Neuhausen bekam den Auftrag, mit zwei andern im Nohl aufzupassen, ob sich die Frau dort eventuell sehen lasse. In köstlicher Weise erzählt der Bericht weiter: «Unnd als sy unlang dasselbsten im Nool gewartet, seye ungefahr zwüschent 2 unnd 3 Uhren über Ryn kommen, habe er Vogt dieselbig angeredt, das sy mit imme in die Statt unnd ir Behausung begeben soll, welliches sy nit thun wöllen, darauf habe er gleich mein HH bericht, er aber iro inzwüschent freundtlichen zugesprochen und mit Ernst gebätten, sy wöll doch mit imme, habe sy söllichs gentzlich nit thun wöllen,

---

[20] H 95, S. 20f.

inmittelst seye der Margstaller kommen, unnd als sy nun nit von iro aufsetzen wöllen, habe sy gesagt, sy wölle nit gahn, man nemme sy dann gefengklich ahn, unnd als sy immer angehalten, hab er Vogt endtlich, doch mit lachendem Mundt unnd schimpfweis dieselbig bei dem Arm genommen und gesagt, so kompt mit mir, Frow Barbel.»

Schliesslich brachten sie sie auf die Gemarkung Neuhausen, allein in diesem Moment erschienen zwei von Uhwiesen mit Büchsen und forderten ihre Freilassung. Wie sie so hin und her verhandelten, kam ein zweiter Bote über den Rhein mit der Weisung, sie nach Schaffhausen ziehen zu lassen. Am Abend übernachtete sie in des Vogts Behausung mit ihrem Knaben und ritt dann andern Tags auf des Marstallers Pferd in ihr Haus. Um Zürich wegen dieser Verletzung des Hoheitsgebietes zu beruhigen, ging am 4. November ein Schreiben ab, in dem Schaffhausen beteuerte, ja nicht in ein anderes Hoheitsgebiet übergreifen zu wollen[21].

Aber zurück zum Schicksal des Landvogts. Am 30. Oktober legte Bürgermeister Dr. Schwarz beiden Räten den ganzen Handel dar und beantwortete zugleich die von Oschwald gemachten Vorwürfe, «daraus dan bald ein innerliche ufruhr entstohn möchte», sicher eine vielsagende Bemerkung. Zunächst erinnerte der Bürgermeister daran, dass Oschwald, der auf sein Bürgerrecht verzichtet hatte, verpflichtet gewesen wäre, dies vor gesessenem Rat mit einem Eid zu tun. Auf den Vorwurf des Angeklagten, dass er rechtlos «ligen müsse», lautete die Antwort: «Ist ein offentliche Lugen». Oschwald hatte dem Rat wohl eher spöttischerweise sein Haus zum «Roten Schild» um 12 000 Gulden angetragen mit der Beifügung, wenn die Entscheidung nicht innert drei Tagen erfolge, werde er es anderweitig verkaufen, einem Türken oder einem Spanier, worauf die Antwort lautete, er habe gar kein Recht, das Haus an einen Fremden abzutreten.

Es scheint nun, dass es des Landvogts Absicht war, den Grossen Rat gegen den Kleinen auszuspielen, weshalb er dem letztern vorwarf, der Bürgerschaft allerhand Neuerungen auf den Hals geladen zu haben, was aber Dr. Schwarz als Unwahrheit darstellen konnte. «Ist eine unverschämte Lüge», heisst es meistens. Unterdessen musste eine Manns- oder Weibsperson bestellt werden mit der Aufgabe, Frau Oschwald ständig zu beobachten, damit sie die Stadt nicht verliess. Auch die Torhüter erhielten entsprechende Weisungen.

---

[21] H 95, S. 30 f.

Am 1. November, morgens, ging ein Schreiben der sulzischen Amtleute ein, in dem sie beteuerten, den auf der Küssaburg gefangen liegenden Oschwald nicht ohne Einwilligung ihres Herrn ausliefern zu können, doch sie offerierten, auf ihre Kosten einen Boten ins böhmische Feldlager zu schicken, wo sich der Graf gerade befand. Weil Bürgermeister Rochius Gossweiler die Amtleute am besten kannte, beauftragte ihn der Rat, nochmals zu ihnen zu reiten und ihnen eine Anzahl Akten zu unterbreiten. Ihn sollte der Seckelmeister begleiten, der aber dann durch den unbekannten Berichterstatter ersetzt wurde. Dieser bekam auch Weisung, zunächst zum Landschreiber zu reiten, um ihn zu bewegen, der Auslieferung des Landvogtes zuzustimmen, was allerdings eine schwere Aufgabe war, da er «den Oschwaldten mehr dan unsern Gnädigen Herren affectioniert» war. Wohl versprach er ihm eine Verehrung, die der Landschreiber aber ablehnte.

Am 2. November trafen sich die Amtleute mit dem Bürgermeister und seinem Begleiter in Willmendingen, wo sie zunächst zu Mittag speisten. Nach dem Essen unterbreitete der Bürgermeister dem Landvogt die ganze Angelegenheit und verlangte die Auslieferung, allein ohne Erfolg, denn die Sulzischen wagten nicht, ohne Zustimmung ihres Herrn die Auslieferung zu bewilligen aus Angst, in Ungnade zu fallen. Doch der Landvogt anerbot sich nochmals, jemanden ins Feldlager zu senden, um einen definitiven Bescheid zu erhalten. «Den 7. November ist erkent, das ich zu Herrn Landtvogt Bekhen gehn Willmadingen reiten, demselbigen eine Abschrift des Schrybens, so meine Gnädigen Herren ahn Landtgrafen in das Veldläger abgohn lassen.» Zugleich sollte sich dieser Gesandte des nähern erkundigen, welche Schritte die Oschwaldpartei bei Sulz unternommen hatte. Drei Tage später standen eine ganze Anzahl Vertreter der genannten Partei vor dem Rat und entschuldigten ihr Vorgehen. Das Verbrechen des Landvogts sei ihnen leid, er habe «auch inen niemalen volgen wöllen, haben sich auch dessen erklärt, das sy sich in diser Sach nützit annemmen wöllen». Von dieser Erklärung wurde auch der sulzische Landvogt in Kenntnis gesetzt. Am 15. November ritt ein Rentmeister in das Feldlager nach Böhmen mit einem Schreiben und der Kopie des Reverses Schaffhausens[22].

Unterdessen regte sich auch Hans Conrad Gossweiler wieder und verwies auf «underschidenliche scharpfe und sehr zirhende ja thails

---

[22] H 95, S. 20—30.

ihmme Underschribern auf Leyb und Leben tröuwende einkomne Schreyben», doch der Kleine Rat wollte zunächst zuwarten, bis der Landvogt ankam und vor Gericht gestellt werden konnte[23].

Am 5. Januar 1621 erhielt der Rat endlich die Mitteilung von der Bewilligung des Auslieferungsgesuches, allerdings mit dem Nachsatz, dass Unsere Gnädigen Herren in die sulzische «Oberkeit gefrävlet». Schon am 10. Januar, an einem Sonntag, übergaben Johann Jakob Bek, Landvogt, und Niklaus Külling, Rentmeister, und andere Oschwald im Urwerf gegen einen Revers, denn damals ging die hohe Gerichtsbarkeit Sulz noch bis beinahe vor die Tore der Stadt.

Nun folgte zunächst die Wiederaufnahme des Prozesses Gossweiler, über den sich die Akten allerdings so ziemlich ausschweigen. Auf die Frage, ob Oschwald das frühere Urteil anerkenne, verlangte er nochmals ein unparteiisches Gericht, nämlich den Grossen Rat, und forderte die Aushändigung der Akten. Der Kleine Rat lehnte aber die Bestellung eines neuen Gerichtes ab, weil dies den Freiheiten zuwiderlief, sondern er beauftragte die Herren, die bereits in der Angelegenheit gesessen hatten, mit der weitern Verfolgung des Prozesses. Darauf verlangte der Angeklagte oder Kläger, wie man ihn in diesem Falle nennen will, einen Aufschub von acht Tagen und die Gefangensetzung seines Gegners. Die erste Forderung wurde ihm bewilligt, die zweite natürlich nicht. Vom Kleinen Rat sassen 16, vom Grossen dagegen nur 10 Mitglieder.

Am 16. Januar verlangte Oschwald zwei Prädikanten, die ihm auch bewilligt wurden; immerhin setzte man sie vorher von den Akten in Kenntnis und überband ihnen die Pflicht, nach dem Besuch über Oschwalds Aussagen einen genauen Bericht zu erstatten. Abgeschlagen wurde die Bitte, den Sohn ins Gefängnis kommen zu lassen, hingegen erhielt der Landvogt Papier und Tinte nach Wunsch.

Drei Tage später forderte Oschwald weitere Akten, die man ihm auszugsweise ebenfalls bewilligte. In 12 Klagepunkten fasste er nun seine Beschwerden zusammen. Vor dem Gericht hatte er ausgiebig Gelegenheit, zum Worte zu kommen. Zunächst beschwerte er sich über die vielen Injurien, die er nun während $2^{1/2}$ Jahren über sich hatte ergehen lassen müssen, von den seinigen schwieg er wohlweislich. Nochmals erhielt er einen Aufschub von 14 Tagen. Am 31. Januar stand er wieder vor dem Gericht und unterschob seinem Gegner nochmals die Absicht, ihn um Ehre, Gut und Leben bringen

---

[23] RP 80 hinterer Teil, S. 74.

zu wollen. Die Anschuldigung, der Vogteikasse 300 Gulden entwendet zu haben, könne nicht bewiesen werden, und zudem habe Gossweiler ihm gedroht, noch mehr auszubringen, falls er wieder Ehrengesandter über das Gebirge werde. Dieser erklärte sich bereit, zu beweisen, wie der Landvogt «sich im Landt verhalten habe». Wohl mit Recht bemerkte er, dass er ja seinen Gegner gar nicht verklagt, sondern nur bei seinem Eide Bericht erstattet habe und anerbot sich, den Beweis für seine Aussagen zu leisten, «ist ime die Beweisung uferlegt unnd hierüber Compassbrief[24] erkent».

Am 9. Februar erfolgte die Verlesung des genannten Dokumentes samt dem angelegten Fragenschema, das Oschwald in Kopie vorher zugestellt worden war. Dass die Gegenpartei immer noch in Aktion war, erfuhr Gossweiler bei seinem Besuch in Zürich. In dem früher erwähnten Bericht heisst es darüber: «Heut haltenden Raths hat Her Underschryber sich erklagt, als er zu Zürich vermög Compassbrief[24] innemen wöllen, habe sich Hr Stattschryber Doctor Oschwaldt nebent Christoph Oschwaldten vor den Deputierten auch ingestelt unnd inne inmassen ahn seinen Ehren angetastet und einen faulen, losen Leckher gescholten, also er veruhrsacht, widerumb zurückh zu kehren» und dies dem Rate zu berichten. Auf das hin gab dieser Befehl, den Stadtschreiber durch ein Schreiben, das ihm durch einen besondern Boten überbracht werden musste, aufzufordern, vor Rat zu erscheinen. Er scheint sich in den kritischen Tagen der Urteilsfällung auswärts aufgehalten zu haben. Auch die andern Kantone des Syndikats wurden durch ein besonderes Schreiben orientiert. Eine spezielle Missive über das Verhalten des Stadtschreibers sollte nach Zürich gesandt werden.

Als dieser am 26. Februar nicht erschien, stellte ihm der Rat eine neue Frist von drei Tagen. Der Unterschreiber wehrte sich aber gegen das beschlossene Schreiben und begehrte, «inne die Sach selbsten verrichten zulassen», worauf der Beschluss, einen Boten abzuschicken, wieder zurückgestellt wurde.

Unterdessen war die Verantwortung beider Parteien eingegangen, und am 21. März schritt der Rat zur ersten Urteilsfällung, obschon der Stadtschreiber durch den Grossweibel protestierte, man werde das Urteil nicht annehmen, «die von Stain habind auch noch darzu zureden». Diese Bemerkung bezieht sich jedenfalls auf die

---

[24] Kompass bedeutet in der ältern Rechtssprache Vornahme von Prozesshandlungen, namentlich von Zeugenverhören durch ein Gericht für ein anderes, auswärtiges Gericht.

Verwandtschaft des Landvogts. Wie lautete nun das Urteil? Weil der Kläger Oschwald seine Aussagen nicht beweisen konnte, wohl aber der Gegenkläger Gossweiler, wurde der erstere verurteilt, die Schmähung durch einen öffentlichen Widerruf bei offener Türe der Ratsstube zurückzunehmen und eine Busse von 80 Gulden zu entrichten. Der Stadtschreiber protestierte aber dagegen und verlangte einen nochmaligen Aufschub, was ihm aber nicht bewilligt wurde; vielmehr sprach der Rat der Oschwaldpartei seine Missbilligung aus, so dass sich diese entschuldigen musste. «Einer Freundchaft Verantwurtung ist also das, was von inen beschehen, seye nit zu Verachtung der Oberkeit beschehen, allain das sy begert, Bescheidts zuerholen, haben sy verfelt, beten sy umb Gottswillen umb Verzyhung, man wölte es inen so hoch nit deuten, sondern wären irer Oberkeit mit Lyb und Gutt zugehorsamen schuldig», darauf wurde die Ausfällung einer Strafe über die Verwandtschaft verschoben, hingegen vollzogen die Behörden das gefällte Urteil noch am gleichen Tag mit der Milderung, dass der Widerruf bei geschlossener Türe stattfand. Damit war der erste Teil des Prozesses beendigt.

Unterdessen sass die Frau immer noch im Hausarrest, und ihre Schwäger beschwerten sich, dass man bei ihrer Gefangennahme im Nohl übel mit ihr verfahren sei. Dazu baten sie, sie zur Pflege des alten, kranken Vaters nach Stein am Rhein frei zu geben, was auch bewilligt wurde mit der Bedingung, dass die Verwandten besorgt sein mussten, dass sie nicht verschwand. Im Beisein des Bruders und Schwagers nahm ihr der Grossweibel ein entsprechendes Gelübde ab.

Am 4. April erfolgte der zweite Teil des Prozesses, hatte doch Oschwald die Ratsherren an ihrem Ehrenstand schmählich angetastet. Durch einen Auszug aus den Akten wurden sämtliche Ratsherren über den Fall orientiert und auch die Verwandtschaft Oschwalds, die bis jetzt jeweils den Ausstand hatte nehmen müssen, durfte zuhören. Wenige Tage später sassen die bestellten Richter unter dem Vorsitz von Hans Konrad Stimmer. Vom Kleinen Rat werden 18, vom Grossen 11 Namen aufgeführt. Als Oschwalds Beistände führt die Liste 19 Namen auf, an der Spitze interessanterweise Bürgermeister Dr. Schwarz, dann sechs Oschwald und ebenso viele Peyer. Als man dem Angeschuldigten die Anklagerede verlas, «lasst er zuvorderist mein Gn HH fürbringen und anzeigen, das er dessen zum höchsten erschrockhen unnd aus grossem Schreckhen nit wüsse, wie er sölliche wölle verantwurten unnd vermeint, ahn

disem niemandt anderst schuldig sein dan die Franzonen im Meinthal, die inne in söllichen Schweiss gebracht, auch verhoffe, sich bei denselbigen wider zuerholen». Seine Abwesenheit von Schaffhausen begründete er mit den vielen alarmierenden Nachrichten, die ihm seine Freunde zukommen gelassen und die ihm Angst eingejagt hatten. Der Verkauf des Hauses und Verzicht auf das Bürgerrecht erfolgte, wie er sich zu rechtfertigen suchte, aus Unmut. Zum Schluss bat er, ihm seine Schmähungen nicht so hoch anzurechnen und ihn auf freien Fuss zu stellen, da er mit der langen Gefangenschaft bereits gebüsst habe. Dazu versprach er die gehorsamste Untertänigkeit. Auch seine Verwandtschaft setzte sich für ihn ein und gelobte, besorgt zu sein, dass er ein zurückgezogenes Leben führe. «Unnd weil nun vilermelter Oschwaldt sich wider die Gebott Gottes unnd den oberkeitlichen Standt so hoch versündigt, vergriffen unnd darwider gehandlet, auch sein Urphed, so er zuvor geschworen, übergangen unnd in summa in all Weis und Weg höchlich verfelt», hätte er eigentlich verdient, dem Reichsvogt überantwortet zu werden. Als mildernde Umstände werden neben seiner grossen Freundschaft noch einige Interzessionsschreiben erwähnt. So sprach denn der Rat am 11. April das folgende Urteil: 1. Oschwald soll ehr- und wehrlos sein; 2. Das Bürgerrecht wird ihm abgeschlagen; 3. Er muss bei offener Ratstüre einen Widerruf tun, wobei die Knaben beider Schulen anwesend sein sollen; 4. Er wird im Spital in eine lebenslängliche Gefangenschaft gelegt; 5. Er soll dort wie die Armen im Spital gespeist werden, und wenn die Atzung nicht aus eigenen Mitteln bezahlt werden kann, müssen die Verwandten, wie sie versprochen haben, dafür einstehen; 6. Er soll eine Urfehde schwören, sie unterzeichnen und selber siegeln; 7. Er ist schuldig, 80 Pfund Busse zu bezahlen; 8. Alle Unkosten und Strafen werden aus seinem Hab und Gut entrichtet; 9. Wenn er sich in der Gefangenschaft ungebührlich benimmt, soll er ohne Gnade vom Leben zum Tode befördert werden. Am 13. April wurde ihm das Urteil verlesen, worauf er den ihm vorgesprochenen Widerruf kniend wiederholte[25].

Es ist verständlich, dass Oschwalds Gut nicht ausreichte, alle finanziellen Forderungen zu erfüllen, weshalb die Verwandtschaft die Verpflichtung übernahm, für alle Kosten aufzukommen. Der Spitalmüller bekam die Aufgabe, ihm das Essen zu bringen, weshalb ihm vor dem Rat eine genaue Ordnung in Anwesenheit des Spitalmeisters verlesen wurde. Die beiden Schreiber und der Grossweibel,

---

[25] H 95, S. 35—55.

die durch den Prozess eine grosse zusätzliche Arbeit bekommen hatten, erhielten eine besondere Entschädigung.

Trotz aller Vorkehren klappte die Versorgung nicht, denn der Landvogt wurde längere Zeit aus des Spitalmeisters Küche gespiesen, also wesentlich besser als das Urteil lautete. Tobias Hurter musste mit andern Oschwalds Hab und Gut zu versilbern suchen und den Ertrag auf dem Rathaus deponieren. Noch 1622 wiederholen sich die Klagen über bessere Kost des Häftlings, und neue Mahnungen gingen an des Spitals Amtleute, ihm nichts von seiner Freundschaft zukommen zu lassen. Dann wurde es langsam still um ihn, und am 19. Juli 1624 starb er[62].

Was ist nun das Fazit des ganzen Handels? Einmal beweist er von neuem, dass die Dörfer im Tessin sehr viel eigene Rechte besassen, die sie, wie sie sie von früher übernommen hatten, immer eifrig verteidigten. Die 12 Orte waren auch bestrebt, sie im Genuss derselben zu lassen und verlangten eine gerechte Verwaltung durch den Landvogt. Wenn die einheimische Aristokratie, wie die Franzoni, nicht mit dem Landvogt zusammenarbeitete, war er, besonders wenn er nicht Italienisch konnte, beinahe lahmgelegt. Leider schweigen sich die Quellen darüber aus, wie weit die Ansprüche der Geschädigten aus dem Vermögen Oschwalds wieder bezahlt wurden. Oschwald war allerdings über das Gebirge gegangen, um sich zu bereichern.

Es wäre nun interessant, die Auswirkung des Handels auf die Bürgerschaft zu verfolgen. Sicher ist, dass der Prozess eine grosse Erregung verursachte und dass sich die Schaffhauser in zwei Lager spalteten. Wie weit familiäre Zwistigkeiten, die in frühern Zeiten eine bedeutende Rolle spielten, einen Einfluss hatten, kann nicht festgestellt werden, ebenso nicht, ob hauptsächlich Gegner Oschwalds im Gerichte sassen. Das Urteil, das uns streng scheint, muss aus den Zeitverhältnissen beurteilt werden.

---

[26] RP 81, S. 70, 72, 99, 224, 230.